

Vortrag eines höheren Beamten von ihrem Inhalte Kenntnis bekommen hat. Während die Abfassung der meisten Schreiben einem Mitgliede der Kanzlei (Dictator) überlassen wurde, hat Gregor bei den wichtigeren sicher den Gedankengang vorgezeichnet oder das Concept corrigiert. Aber es giebt auch Briefe, die er selbst von Anfang bis Ende schreibt¹ oder dictiert. Wenn es in Lib. I. ep. 50 an Beatrix und Mathilde heisst: 'Quod vobis, quas sincero corde diligo, parum scribo, gravi cura me implicitum esse manifesto. Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquirō, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono', — so kann das nur bedeuten: die Abfassung der an Euch zu richtenden Briefe überlasse ich keinem andern, sondern dieser Aufgabe unterziehe ich mich selbst. — Nun finden sich an drei Stellen des Registers (L. II, epp. 31. 37. 43) als Randnote die Worte: 'dictatus papae', an der vierten (L. II. ep. 55^a), welche unsere Sätze enthalten, als Ueberschrift. Man hat in diesem Vermerk einen Hinweis darauf gesehen, dass die betreffenden Stücke ihre Abfassung dem Papste selbst verdanken². Und gewiss mit Recht. Es wäre damit nicht ausgeschlossen, dass auch zahlreiche andere Briefe, wo die Angabe 'Dictatus' fehlt — wie eben der an Beatrix und Mathilde —, aus der Feder des Papstes geflossen seien; nur müsste man annehmen, dass in jenen vier Fällen ein directer Vermerk auf dem Concept oder dem Originalregister des Lateranischen Archivs sich erhalten habe und so in unsere Briefsammlung übergegangen sei.

Man hat gegen die Autorschaft Gregors den doppelten Einwand erhoben, dass der Stil der Thesen nicht dem der Briefe entspreche³ und dass von einer Ordnung der Gedanken keine Spur wahrzunehmen sei. Aber während jener Einwand sich dadurch leicht erledigt, dass bei der Kürze und beabsichtigten Knappheit der Sätze eine Stilvergleichung unmöglich ist, verdient dieser die ernsteste Beachtung. Es ist in der That von einer Ordnung unter den Thesen nichts wahrzunehmen. Zusammengehörnde Dinge sind von einander getrennt (so §§ 7. 13. 14 — §§ 8. 9. 12 u. a. m.) und — was noch störender ist — gewisse Ansprüche werden zweimal erhoben, und zwar mit denselben Worten. Wenn es in § 3 heisst: 'quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare', und in § 25: 'quod absque synodali conventu possit

1) Ich benutze die Gelegenheit, um einen durch alle Auflagen schleichenden Irrthum Gregorovius' (IV, 157) zu berichtigen, der die Handschrift Gregors, wie sie auf einer Bulle für Montecassino erscheint, 'sauber und schön' nennt. Schon Jaffé hat die Urkunde für falsch erklärt, Jaffé-Löwenf. 4690.

2) S. Giesebrecht, De Registro Greg. VII. emendando p. 5 Note.

3) Felix Rocquain, Quelques mots sur les 'dictatus papae' in der Bibliothèque de l'école des chartes XXXIII. (1872), p. 378.